

Abschnitt IX. Kohlenstaubbekämpfung

A. Gesteinsstaubverfahren

1. Allgemeines

§ 150

(1) Grubenbaue, in denen Flöze mit gefährlichem Kohlenstaub erschlossen oder abgebaut werden, müssen durch Gesteinsstaub gegen Explosion gesichert werden.

(2) Als gefährlich gilt der Staub einer Kohle, die in frischem Zustand mehr als 14 Gewichtsprozent flüchtige Bestandteile — auf Heinkohle berechnet — enthält.

§ 151

Die Sicherung geschieht durch Abriegeln mit Gesteinsstaubsperrern und durch Einstauben.

2. Durchführung des Gesteinsstaubverfahrens

a) Gesteinsstaubsperrern

§ 152

(1) Abzuriegeln sind auf schlagwetterfreien Gruben

1. durch Hauptsperrern die Wetterabteilungen im einziehenden und ausziehenden Strom,
2. durch Nebensperrern
 - a) die Bauflügel unten und oben,
 - b) die Aus- und Vorrichtungsbetriebe, die in der Kohle aufgefahren werden oder durch welche Kohle angefahren werden kann.

(2) Die Abriegelung in den Aus- und Vorrichtungsstrecken, die nicht länger als 25 m sind, kann unterbleiben, wenn die Baue auf diese Entfernung vom Ortsstoß stark eingestaubt werden.

§ 153*

(1) Abzuriegeln sind auf Schlagwettergruben

1. durch Hauptsperrern
 - a) die Wetterabteilungen im einziehenden und ausziehenden Wetterstrom,
 - b) die Aus- und Vorrichtungsbetriebe,
 - c) die Bauflügel unten und oben und auf den Teilsohlenstrecken gegeneinander,
2. durch Nebensperrern die Abbaubetriebe eines Bauflügels gegeneinander, wenn sie wenigstens 15 m gegeneinander abgesetzt sind.²

(2) Die Abriegelung nach Abs. 1 Ziffer 1 Buchst. b kann in Aus- und Vorrichtungsstrecken, die nicht länger als 25 m sind, unterbleiben, wenn die Baue I

auf diese Entfernung vom Ortsstoß stark eingestaubt werden.

§ 154

Die Sperrern müssen ganz im freien Streckenquerschnitt liegen. Sie sollen im oberen Drittel der Streckenhöhe, aber so tief unter der Firste eingebaut werden, daß zwischen dem aufgehäuften Gesteinsstaub und der Unterkante des Firstenausbaues mindestens 10 cm Abstand verbleibt.

§ 155

Es müssen enthalten an Gesteinsstaub je qm des durchschnittlichen Querschnittes der Strecke, in der die Sperre eingebaut ist:

1. auf schlagwetterfreien Gruben
 - a) Hauptsperrern 200 kg,
 - b) Nebensperrern 50 kg,
2. auf Schlagwettergruben*
 - a) Hauptsperrern 400 kg,
 - b) Nebensperrern 80 kg.

§ 156

Die Hauptsperrern sind im Wetterriß einzutragen.

b) Einstauben

§ 157

(1) Mit Ausnahme der Abbaubetriebe müssen alle Grubenbaue, die zur Fahrung, Förderung oder Wetterführung dienen, eingestaubt werden.

(2) Die Grubenbaue brauchen so lange nicht eingestaubt zu werden, als wegen ihrer Feuchtigkeit kein flugfähiger Kohlenstaub vorhanden ist.

(3) Das Einstauben ist so auszuführen, daß der Gesteinsstaub überall dorthin gelangt, wo sich Kohlenstaub ablagert. Kohlenstaubansammlungen sind vor dem Einstauben zu beseitigen.

§ 158

(1) Es muß so stark und so oft eingestaubt werden, daß der abgelagerte Kohlenstaub zusammen mit dem gestreuten Gesteinsstaub nicht mehr als 50 Gewichtsprozent brennbare Bestandteile enthält.

(2) Läßt sich auf Schlagwettergruben die Einstaubung nicht in der vorgeschriebenen Stärke erreichen oder erhalten, so ist sie durch Nebensperrern zu ergänzen*.

§ 159

Für das Einstauben vor Ort in den Ausrichtungs-, Vorrichtungs- und Abbaustrecken ist jederzeit genügend Gesteinsstaub in der Nähe der Arbeitsstellen bereit zu halten. Verantwortlich dafür ist der Schichtsteiger.